

§ 6

Die Landeskommissionen reichen eine Zusammenstellung und Auswertung bis zum 20. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ein (Anlage 8).

§ 7

Alle Berichte und Unterlagen zur Erstellung der vorgeschriebenen Meldungen (Formblatt Na E, Anlage 108, NAG und NA) sind entsprechend den tatsächlich ermittelten Beständen im III. Quartal 1950 zu berichtigen.

§ 8

v Die Geschäftsführung der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl.) hat im Zuge der Durchführung der Verordnung gleichzeitig eine Bestandsaufnahme von Säcken und sonstigem Verladegut vorzunehmen.

§ 9

Die Bestandsaufnahme beginnt mit dem 30. Juni 1950 um 7 Uhr und ist in kürzester Zeit abzuwickeln. Sie muß spätestens am 5. Juli 1950 um 20 Uhr beendet sein.

II.

Durchführung der Bestandsaufnahme

§ 10

Der Vorsitzende der Verwiege-Kommission verständigigt den Leiter des Betriebes und veranlaßt, daß sofort in Anwesenheit eines Kommissionsmitgliedes die Zugänge zu den Lagerräumen, Silos usw. versiegelt oder plombiert werden. Während der Bestandsaufnahme habe der Leiter des Betriebes sowie seine sämtlichen Mitarbeiter sich dem Vorsitzenden der Verwiege-Kommission zur Verfügung zu halten."

§ 11

Jeder Verkehr, mit Ausnahme des von der Verwiege-Kommission zugelassenen Personenkreises, mit den zu prüfenden Lägern hat zu unterbleiben.

§ 12

Zur Überwachung, insbesondere nachts, können Organe der Volkspolizei angefordert werden.

§ 13

Der Vorsitzende der Verwiege-Kommission hat sich von dem Leiter des zu prüfenden Betriebes eine Aufstellung in Form eines Protokolls der vom Betrieb benutzten eigenen und fremden Läger, Speicher und Silos sowie der sonstigen zeitweiligen und ständigen Aufbewahrungsräume aushändigen zu lassen (Anlage 1).

§ 14

Die Verwiege-Kommission hat sich sofort zu unterrichten:

in Silos

- a) über die Einrichtung der automatischen Verwiegemöglichkeit, wobei die Einheit jeder Kippung in kg festzustellen und die Waage auf ihre einwandfreie Gewichtsregulierung (Justier) zu prüfen ist,

- b) über den Regulator, der den Umlauf von Zelle zu Zelle regelt,

- c) über transportable, automatische oder Dezimalwaagen,

- d) über die nicht zur automatischen Waage führenden Ablaufrohre einschl. Stutzen Diese sind durch Plomben zu sperren;

in Speichern

über die Einrichtung einer Umlaufmöglichkeit, gegebenenfalls über automatische, transportable oder Dezimalwaagen.

§ 15

Während des Nachwiegens müssen Mitglieder der Verwiege-Kommission ständig anwesend sein. Das restlose Ausschütten der Säcke, in Silos der Durchlauf sämtlicher Zellen sowie besonders die Stellwerke der automatischen Waagen sind genauestem zu überwachen.

§ 16

Jedes Mitglied der Verwiege-Kommission ist verpflichtet, die Gewichtsfeststellungen in dz (mit zwei Dezimalstellen) für jede Warenart und -partie getrennt zu notieren, am Schluß des Arbeitstages aufzurechnen und die Aufzeichnungen gegeneinander abzustimmen. Ein Protokoll gemäß Anlage 2 ist zu fertigen.

§ 17

Während des Wiegens müssen von jeder Partie Durchschnittsproben gezogen werden. Das ermittelte Hektolitergewicht, die Prozentsätze des Feuchtigkeitsgehaltes und der festgestellte Schwarzbesatz werden im Formblatt (Anlage 2) eingetragen.

§ 18,

Aufbereitung von Konsumware zu Handelssaat muß durch eine Verfügung der Deutschen Saat-zucht-Gesellschaft oder der zuständigen Landesregierung belegt sein. Der Abfall aus der Aufbereitung ist als mindere Qualität besonders aufzuführen.

§ 19

(1) Im Zuge der Pflichtablieferung oder der Anlieferung für den freien Aufkauf kommt es vor, daß die angeforderte Ware nicht immer sofort abrechnungsreif ist, da sie unter Umständen auf Kosten des Anlieferers erst gereinigt oder getrocknet werden muß. Derartige noch nicht abrechnungsreife Ware ist gesondert aufzunehmen.

(2) Bestände, die von den Erzeugern oder anderen Eigentümern auf Fremdlager gehalten werden, müssen gesondert ausgewiesen werden. Es ist nachzuprüfen, ob der Eigentümer der Ware sämtliche Ablieferungsverpflichtungen bereits erfüllt hat.

§ 20

Sobald in jedem einzelnen Lager das Nachwiegen der gesamten Mengen beendet ist und die Hektolitergewichte und Prozentsätze des Feuchtigkeitsgehaltes und Schwarzbesatzes der in dpm Lager vorhandenen Bestände für jede Warenart festgestellt